

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 281/63

A-6010 Innsbruck, am 21. August 1985

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 152

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

An das
Bundesministerium
für FinanzenHimmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e n**Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.**Gesetzentwurf
58 - GE/9 85
Datum: 29. AUG. 1985

Verteilt

2.9.85 Beitz

Dr. Wasserbauer

Betreff: Entwurf eines Abgaben-
änderungsgesetzes 1985;
Stellungnahme

Zu Zahl 06 0102/7-IV/6/85 vom 10. Juli 1985

1. Zum übersandten Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1985 wird grundsätzlich folgendes bemerkt:

Das Inkrafttreten eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes wird zu einer bedeutenden Verminderung des Aufkommens an gemeinschaftlichen Bundesabgaben führen. Allein die beabsichtigte Änderung des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 440, (Abschnitt I) und die Verlängerung der Geltungsdauer des Investitionsprämiengesetzes, BGBl.Nr. 110/1982, (Abschnitt V) werden nach den in den jeweiligen Vorblättern enthaltenen Angaben Abgabenausfälle von zusammen etwa 1,7 Milliarden Schilling zur Folge haben. Bei dieser Größenordnung muß nachdrücklich die Aufnahme von Verhandlungen mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften im Sinne des § 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl.Nr. 544/1984, ver-

langt werden. Insbesondere die geplante Verlängerung der Geltungsdauer des Investitionsprämiengesetzes bedürfte einer eingehenden Erörterung.

Durch das Abgabenänderungsgesetz 1985 soll - wie dies auch bei früher erlassenen Abgabenänderungsgesetzen der Fall war - eine Vielzahl von Abgabenvorschriften (diesmal 13) geändert werden. Es mag fraglich erscheinen, ob eine solche Gesetzestechnik zur Übersichtlichkeit der Rechtsordnung beiträgt und ob dem Rechtsunterworfenen damit die Auffindung der geltenden Fassung eines Abgabengesetzes erleichtert wird, zumal verschiedene Abgabengesetze auch noch außerhalb von Abgabenänderungsgesetzen geändert werden.

2. Zu den einzelnen Abschnitten des Entwurfes eines Abgabenänderungsgesetzes 1985 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Abschnitt I (Einkommensteuergesetz 1972):

Zu Z. 1 (§ 3 Z. 3):

Auf Grund der hier getroffenen Regelung sollte auch der § 67 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes 1972 entsprechend geändert werden.

Zu Z. 12 (§ 72):

Um durch die vorgesehene Aufhebung des Abs. 2 keine Lücke in der fortlaufenden Numerierung der Absätze entstehen zu lassen, sollten die Abs. 3 bis 5 die Bezeichnung "Abs. 2 bis 4" erhalten.

- 3 -

Die praktische Abwicklung der Freistellung bestimmter Kapitalerträge von der Kapitalertragsteuer könnte im Einkommensteuergesetz 1972 geregelt werden (§§ 94 Z. 3 und 95 bis 97).

Zu Abschnitt II (Gewerbsteuergesetz 1953):

Zu Art. I:

Die derzeit nach § 8 Z. 1 des Gewerbsteuergesetzes 1953, BGBl.Nr. 2/1954, bestehende Kürzungsmöglichkeit soll eine Besteuerung eines Abgabegenstandes (des Betriebsgrundstückes) durch zwei Objektsteuern, und zwar durch die u.a. an den Gewerbeertrag anknüpfende Gewerbebesteuer und die an den Einheitswert anknüpfende Grundsteuer vermeiden. Durch die vorgesehene Form der "erweiterten Kürzung" um den auf den Grundbesitz entfallenden Gewerbeertrag korrespondiert die im Gewerbsteuergesetz 1953 vorgesehene Kürzungsmöglichkeit nicht mehr mit dem Einheitswert.

Zu Art. II:

Die beabsichtigte Regelung des Inkrafttretens der Vorschrift scheint sachlich nicht gerechtfertigt und damit gleichheitswidrig zu sein. Dies deshalb, weil es mitunter auf die Zufälligkeiten im Geschäftsgang der Abgaben-(ober-)behörden ankommen kann, ob die Abgabe bereits rechtskräftig festgesetzt worden ist oder nicht. Die

- 4 -

Aufnahme eines Stichtages, ab dem bzw. die Bestimmung eines Zeitraumes für den die vorgesehene Begünstigung in Anspruch genommen werden kann, dürfte zweckmäßiger sein.

Zu Abschnitt IX (Grunderwerbsteuergesetz):

Im Sinne der Entschliebung des Tiroler Landtages vom 3. Juli 1985, deren Inhalt dem Bundesministerium für Finanzen bereits mit Schreiben vom 31. Juli 1985 bekanntgegeben wurde, sollte die beabsichtigte Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1955, BGB1.Nr. 140, zum Anlaß genommen werden, den § 4 dieses Gesetzes in der Weise zu ergänzen, daß die Grunderwerbsteuerbefreiung beim Erwerb eines Grundstückes zur Schaffung von Wohnstätten jedenfalls dann zustehen soll, wenn zu deren Errichtung eine Förderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGB1.Nr. 280/1967, bzw. nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGB1.Nr. 482, zugesichert wurde.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Z e b i s c h

Landesamtsdirektorstellvertreter

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Z e b i s c h

Landesamtsdirektorstellvertreter

F.d.R.d.A.:

Phamhob